

38. Kann bei einer ohne Konsens des Lehnsherrn stattgefundenen Verpfändung eines Lehngutes der Gläubiger die hypothekarische Klage gegen den Verpfänder und diejenigen Lehnfolger, welche *facta defuncti* anzuerkennen haben, auf Herausgabe des Lehngutes zwecks Zwangsversteigerung erheben, oder hat der Gläubiger bei nichtkonsentierter Hypothek auch gegen die vorbezeichneten Personen nur das Recht auf Vollstreckung der Exekution in die Früchte des Lehngutes?

III. Civilsenat. Urth. v. 29. April 1890 i. S. der Landessparkasse zu D. (Kl.) w. Gebr. St. (Bekl.) Rep. III. 31/90.

I. Landgericht Detmold.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die Beklagten, Lehnfolger ihres verstorbenen Vaters im Besitze des Lehngutes Gr., sind nach dem Klagantrage verurtheilt worden, zur Befriedigung der Klägerin für ihre Zinsforderungen von den auf das Lehngut Gr. nach dem Antrage ihres Vaters ingrossirten Darlehnskapitalien von 21 000 M die Zwangsvollstreckung in das Lehngut Gr. zu gestatten und dasselbe zu dem Zwecke herauszugeben. Die Revision erhebt allein die Rüge, daß ein solcher Klagantrag nicht habe gestellt werden dürfen. Weil der Vater zur Verpfändung des Lehngutes für die obengedachten Kapitalien theils den Konsens des Lehnsherrn überhaupt nicht gehabt habe, theils die Frist, für welche der Konsens erteilt worden, abgelaufen sei, ohne daß eine Erneuerung der Genehmigung stattgefunden hat, soll die Klägerin auf Grund der stattgehabten Verpfändung nur das Recht haben, aus den Früchten des Lehngutes befriedigt zu werden, nicht aber bezw. nicht

mehr berechtigt sein, sich für ihre Befriedigung an die Substanz des Lehnsgutes zu halten. Diese Klage hat nicht für begründet erachtet werden können. Der Vater der Beklagten hat für die zur Frage stehenden Kapitalien das Lehnsgut Gr. selbst verpfändet. Diese Verpfändung der Substanz selbst, im Gegensatze zu der für die eigene und die Besitzzeit der lehnfähigen Descendenten auch gegen den Lehnsherrn zulässigen Verpfändung der Lehnfrüchte allein, setzt nach gemeinem Lehnrechte zu ihrer Rechtsbeständigkeit gegen den Lehnsherrn allerdings dessen Einwilligung voraus, sodaß, wenn es infolge einer nicht konsentierten Hypothek zur Veräußerung des Lehnsgutes kommt, und der Lehnsherr seine Rechte geltend macht, der Gläubiger sich nur an die Früchte des Lehnsgutes halten kann, solange der Verpfänder und seine lehnfähigen Descendenten leben. Ebenso können die Agnaten, welche in die Verpfändung nicht eingewilligt haben, im Successionsfalle das infolge der Verpfändung veräußerte Lehnsgut zurückfordern, weil die Verpfändung des Lehns gegen die Agnaten nur im Falle ihrer Zustimmung wirksam ist. Gegen den Verpfänder selbst ist dagegen die von ihm vorgenommene Verpfändung des Lehnsgutes auch ohne Konsens des Lehnsherrn und der Agnaten wirksam; er kann daher der Veräußerung des Lehnsgutes infolge der Verpfändung nicht widersprechen, und hat es dem Lehnsherrn bezw. den Agnaten zu überlassen, nach der Veräußerung bezw. nach dem Successionsfalle ihre Rechte geltend zu machen. Dem Verpfänder selbst stehen aber seine Kinder nach lippischem Rechte gleich, weil nach §. 2 des Modifikationsgesetzes vom 18. Mai 1847 rücksichtlich der Lehen die Handlungen der Väter für die Kinder verbindlich sind.“